

BEKANNTMACHUNGSBLATT

für die Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

19. Jahrgang

Elsteraue, den 04. 06. 2021

Nummer 7

I N H A L T

| | Seite |
|---|-------|
| I. Bekanntmachungen | |
| 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Elsteraue für das Haushaltsjahr 2021 | 45 |
| II. Informationen | |

I . B E K A N N T M A C H U N G E N

Haushaltssatzung der Gemeinde Elsteraue für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde Elsteraue die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 15.04.2021 beschlossene Haushaltssatzung, erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Elsteraue voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **12.834.000,00 Euro**
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf **2.750.000,00 Euro**
 - b) Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf **15.437.200,00 Euro**
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf **2.750.000,00 Euro**
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **14.572.800,00 Euro**
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **17.413.400,00 Euro**
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **5.185.200,00 Euro**

- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **8.324.700,00 Euro**
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **3.139.500,00 Euro**
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **174.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.139.500 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf **1.240.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **3.500.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **300 v. H.**
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **380 v. H.**
3. Gewerbesteuer auf **350 v. H.**

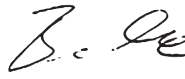
§ 6

Weitere Festsetzungen

1. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000,00 Euro** festgesetzt.
2. Innerhalb der gebildeten Budgets und Deckungskreise sind gem. § 18 Abs. 1 KomHVO sämtliche Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeschlossen sind zweckgebundene Mittel, die bilanziellen Abschreibungen und internen Leistungsbeziehungen, Sonderposten sowie die Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sowie die dazugehörigen Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Budgets werden zahlungswirksame Aufwendungen gemäß § 18 Abs. 4 KomHVO zugunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt.
4. Die Ermächtigungen für Auszahlungen werden gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahrs verfügbar. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben gemäß KomHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Übertragbarkeit wird auf Antrag mit Zustimmung des Fachbereichsleiters durch die Fachbereichsleiterin Finanzverwaltung un-

ter Beachtung der finanziellen Gesamtsituation getroffen.

5. Durch zweckgebundene Mehrerträge und -einzahlungen (z. B. Spenden) bewirkte Mehraufwendungen und -auszahlungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen können in das Folgejahr übertragen werden und stehen als Aufwendungen und Auszahlungen zur Verfügung.


Buchheim
Bürgermeister




Elsteraue,
den 16. 04. 2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 KVG Land Sachsen-Anhalt vom **07. 06. 2021 bis 17. 06. 2021** im Vorzimmer des Bürgermeisters der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue zu folgenden Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus:

| | |
|------------|------------------------------------|
| Montag | 9.00–12.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00–11.00 Uhr |


Buchheim
Bürgermeister



| | |
|---------------------------------------|---|
| Impressum: | „Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue“ für alle gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Elsteraue |
| Herausgeber: | Gemeinde Elsteraue OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue Telefon: 0 34 41 / 22 60, Telefax: 0 34 41 / 22 61 63 |
| Redaktion: | Herr Buchheim, Frau Weber |
| Verantwortlich für den Inhalt: | die jeweiligen Verfasser |
| Erscheinung: | Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung soweit dies technisch möglich ist. |

Interessenten können das Bekanntmachungsblatt kostenlos, aber unter Zahlung anfallender Portokosten, bei der Gemeinde Elsteraue, OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beziehen.